



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Verwaltungs- und Finanzausschuss am 04.02.2024

Tagesordnung (Seite 2)

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 03.12.2025 (Seite 4)

Niederschrift (Seite 5)

TOP 2 - Erlass einer neuen Polizeiverordnung ... (Seite 9)

Beschlussvorlage (Seite 10)

Anlage 1 (Seite 12)

Anlage 2 (Seite 22)

TOP 3 - Vorbereitende Maßnahmen für den Verkauf von Grundstücken (Seite 29)

Beschlussvorlage (Seite 30)

Anlage 1 (Seite 31)

TOP 4 - Veräußerung von Grundstücken (Seite 32)

Beschlussvorlage (Seite 33)

Anlage 1 (Seite 35)

TOP 5 - Annahme von Spenden ... (Seite 36)

Beschlussvorlage (Seite 37)

TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen öffentlich (Seite 38)

TOP 7 - 1. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025 - nichtöffentlich (Seite 39)

TOP 8 - Informationsvorlage zum Entwurf einer Fraktionsfinanzierungssatzung - nichtöffentlich (Seite 40)

TOP 9 - Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich (Seite 41)



Tagesordnung
ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 03.12.2024
2. Erlass einer neuen Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom ...
(Vorlage Bürgermeisterin)
3. Vorbereitende Maßnahmen für den Kauf von Grundstücken (§ 89 SächsGemO)
hier: Vermessung von Teilflächen der Jacobstraße im Ortsteil Saupersdorf
(Vorlage Bürgermeisterin)
4. Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO)
hier: Verkauf des Flurstückes - Nr. 263 der Gemarkung Burkersdorf
(Vorlage Bürgermeisterin)
5. Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO
(Vorlage Bürgermeisterin)
6. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

7. 1. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025
(Vorlage Bürgermeisterin)
8. Informationsvorlage zum Entwurf einer Fraktionsfinanzierungssatzung
(Vorlage Bürgermeisterin)
9. Anregungen und Mitteilungen – nichtöffentlich



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und
Finanzausschusses vom 03.12.2025

Niederschrift (Seite 5)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Niederschrift

über die 4. Sitzung

des Verwaltungs- und Finanzausschusses
(Wahlperiode 2024-2029)

am Dienstag, dem 03.12.2024, 19.00 Uhr

im Beratungsraum des Rathauses Kirchberg

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20.05 Uhr

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Niederschrift

Anwesende:

Frau Obst
Herr Möckel
Herr Wutzler
Frau Dreißig
Frau Trommer
Herr Schmidt

Bürgermeisterin

Gäste:

Herr Prager
Herr Hänel
Herr Bachmann

Hauptamtsleiter
Amtsleiter Finanzen
Ortsvorsteher Ot. Leutersbach

Schriftführerin:
Frau Schott

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 12.11.2024

2. Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg (KWG)

hier: Abberufung und Neubestellung von Geschäftsführern zum 01.01.2025

(Vorlage Bürgermeisterin)

3. Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

(Vorlage Bürgermeisterin)

4. Informationsvorlage

Pauschale zur Förderung von investiven Vorhaben in den Ortschaften der Stadt Kirchberg 2024

(Vorlage Bürgermeisterin)

5. Informationsvorlage zum vorläufigen Abschluss 2024 des Betriebes gewerblicher Art (BgA)

„Freibad Rödelbachtal“ in Hartmannsdorf

(Vorlage Bürgermeisterin)

6. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

7. Anregungen und Mitteilungen – nichtöffentlich

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 4. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2024 – 2029), stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Frau Obst weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Niederschrift

zu TOP 1 – Niederschrift der Sitzung des VFA vom 12.11.2024

Die Niederschrift der 3. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2019 - 2024) vom 12.11.2024 ist allen Mitgliedern zugegangen.
Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

zu TOP 2 – Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg (KWG) hier: Abberufung und Neubestellung von Geschäftsführern zum 01.01.2025

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Diskussionsredner: Herr Hänel

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beauftragt die Bürgermeisterin, in der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Widerruf der Bestellung der bisherigen Geschäftsführerin der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg Frau Helga Leistner mit Wirkung zum 31.12.2024

2. Bestellung von Herrn Marcus Jung zum neuen Geschäftsführer der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg mit Wirkung zum 01.01.2025

Abstimmergebnis: **Einstimmig**

zu TOP 3 – Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 05/24/12:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt, Geld- und Sachspenden im Wert von insgesamt 60,00 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.

Abstimmergebnis: **Einstimmig**

zu TOP 4 – Informationsvorlage Pauschale zur Förderung von investiven Vorhaben in den Ortschaften der Stadt Kirchberg 2024

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Niederschrift

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Diskussionsredner: Frau Trommer, Herr Bachmann, Herr Schmidt, Herr Wutzler, Herr Hänel, Frau Dreißig

Den Mitgliedern des VFA wird eine ergänzte Übersicht ausgereicht.

Im Ergebnis der Diskussion wird sich auf Folgendes geeinigt:
Die gewünschten Maßnahmen sind mit konkreten Kosten (Angeboten) zu untersetzen.
Für das Projekt Entenhäuser soll möglichst bei Leader Kleinprojekte ein Antrag eingereicht werden. Dazu muss auch ein Kostenvoranschlag eingereicht werden.
Das Budget wird auf das neue Jahr übertragen.

zu TOP 5 – Informationsvorlage zum vorläufigen Abschluss 2024 des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Freibad Rödelbachtal“ in Hartmannsdorf

Frau Obst und Herr Hänel erläutern das positive Ergebnis für das Jahr 2024 näher.

Diskussionsredner: Herr Hänel, Frau Trommer

zu TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

- **Herr Bachmann**
teilt mit, dass für den Monat November keine Kirchberger Nachrichten im Ot. Leutersbach verteilt worden sind und beschwert sich. Er betont die Wichtigkeit des Amtsblattes für die Bürger des Ortsteils.
Frau Obst sagt, dass das Problem auch in anderen Stadtteilen auftritt und dass es demnächst einen Termin mit der Verlagsleitung gibt um zu besprechen, wer für die unzureichende Zustellung verantwortlich ist und wie die Klärung erfolgt.
- Diskussionsredner: Herr Hänel, Frau Trommer


D. Obst
Bürgermeisterin


A. Schott
Schriftführerin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



TOP 2 - Erlass einer neuen Polizeiverordnung ...

Beschlussvorlage (Seite 10)

Anlage 1 (Seite 12)

Anlage 2 (Seite 22)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 2
Kirchberg, den 23.01.2025

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

Erlass einer neuen Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom ...

Sachverhalt:

Die Stadt Kirchberg ist als Ortpolizeibehörde originär für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg zuständig, soweit diese Aufgaben nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung auf eine andere Polizeibehörde oder den Polizeivollzugsdienst übertragen wurden (vgl. §§ 1, 2, 5 und 6 Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG).

Soweit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht im konkreten Einzelfall gefährdet wird, aber nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit typischerweise Gefahren für polizeiliche Schutzgüter entstehen (abstrakte Gefahren), ist die Stadt Kirchberg als Ortpolizeibehörde nach § 32 Abs. 1 SächsPBG zum Erlass polizeilicher Ge- oder Verbote in Form der Polizeiverordnung ermächtigt, soweit keine speziellen generellen Regelungen bestehen.

Durch den Erlass polizeilicher Ge- und Verbote in Form der Polizeiverordnung werden abstrakte Gefahren dem Wirkungsbereich der Rechtsordnung unterworfen. Verstöße gegen diese Polizeiverordnung sind als konkrete Gefahren der öffentlichen Sicherheit durch polizeiliche Anordnungen und Maßnahmen abwehrfähig (präventiv) und können darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Regelungen der Polizeiverordnung stellen damit eine Handlungsgrundlage für die Stadt Kirchberg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von ganz erheblicher Bedeutung dar.

Die Geltungsdauer einer Polizeiverordnung ist nach aktueller Rechtslage auf maximal 10 Jahre begrenzt. Dadurch wird gewährleistet, dass die Polizeibehörden bestehende rechtliche Regelungen und insbesondere denen zu Grunde liegende Erwägungen und Prognosen fortlaufend überprüfen und polizeiliche Ge- und Verbote auf ein Mindestmaß beschränken.

Die aktuelle Polizeiverordnung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld trat am 12.02.2014 in Kraft. Damit tritt diese Polizeiverordnung mit Ablauf des 11.02.2024 außer Kraft und macht den Neuerlass einer Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich.

Nach Prüfung und Neubewertung der bisherigen geltenden Regelungen und Feststellung von zusätzlichem Handlungsbedarf im Hinblick auf zu erwartenden abstrakten Gefahren wird nunmehr folgende Neuregelung einer Polizeiverordnung vorgeschlagen. Der vorliegende Entwurf der Polizeiverordnung wurde in Zusammenarbeit mit der für die Stadt Kirchberg zuständigen Fachaufsicht des Landkreises Zwickau (Ordnungsamt Landkreis Zwickau – Kreispolizeibehörde) erarbeitet und vorabgestimmt.

Diese Polizeiverordnung ist in den Gremien der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und im Gemeinschaftsausschuss ebenfalls zu beschließen. Die Mitglieder des Stadtrates Kirchberg im Gemeinschaftsausschuss werden beauftragt, im Gemeinschaftsausschuss ihre Zustimmung zur Polizeiverordnung zu geben.

2

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom ...

Die Mitglieder des Stadtrates Kirchberg im Gemeinschaftsausschuss werden beauftragt, im Gemeinschaftsausschuss ihre Zustimmung zur Polizeiverordnung zu geben.


D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage 1

Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom ...

Anlage 2

Synopse (Gegenüberstellung Alt >< Neu)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Polzeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom ...

Gemäß §§ 32 Abs. 1, 37, 39 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 2 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes des Freistaat Sachsens (SächsPBG) in der Bekanntgabe vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in der Sitzung am 2025, der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg in der Sitzung am2025, der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf in der Sitzung am 2025, der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld in der Sitzung am 2025 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld in der Sitzung am 2025 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit, Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Beschriften und Bemalen, Besprühen, Aufbringen von Graffiti und Anbringen von Bannern
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten und Schädlingen
- § 7 Verschmutzungen
- § 8 Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 9 Schutz der Nachtruhe
- § 10 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)
- § 11 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 13 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 14 Haus- und Gartenarbeiten
- § 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut

Abschnitt 4 – Anbringen von Hausnummern und Briefkästen

- § 16 Hausnummern und Briefkästen

Abschnitt 5 – Öffentliche Beeinträchtigungen, weitere Ordnungsvorschriften

- § 17 Abbrennen offener Feuer

- § 18 Anpflanzungen
- § 19 Notdurft
- § 20 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 21 Zulassung von Ausnahmen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für alle gewidmeten Flächen der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld.
- (2) Die Vorschriften der Bundes- und Landesgesetze und die dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Infektionsschutzgesetz, das Waffengesetz, das Sprengstoffgesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Bundesnaturschutzgesetz, das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, die Bundesartenschutzverordnung, die Straßenverkehrsordnung, die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, das Sächsische Landesjagdgesetz, das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, die Sächsische Bauordnung, das Sächsische Straßengesetz, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, das Sächsische Naturschutzgesetz, das Sächsische Wassergesetz, die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Brücken, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Geländer und Lärmschutzanlagen, Marktplätze, öffentliche Plätze, Haltestellenbuchten, Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege).
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugänglich, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Sowie allgemein zugängliche Kinderspielflächen und allgemein zugängliche Sportplätze.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend

aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Brunnen, Beleuchtungsmasten, Pfosten, Verkehrszeichen- und Einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen und die Bepflanzung.

- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Beschriften, Bemalen, Besprühen, Aufbringen von Graffiti und Anbringen von Bannern

- (1) Es ist verboten, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen, Bäume und Pflanzen und sonstige bauliche Anlagen unbefugt
- a) zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder zu beschmieren, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
 - b) mit Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen. Die Ortspolizeibehörde kann dem Verursacher bzw. dem Veranlasser solcher unbefugter Handlungen zur Beseitigung auf eigene Kosten verpflichten.
- (2) Weitere Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot kann die Ortspolizeibehörde zulassen. Dabei dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen; insbesondere ist zu gewährleisten, dass das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt bzw. die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gefährdet wird.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Person frei herumlaufen. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) In Grün- und Erholungsanlagen, bei Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an einer Leine führen. Gleiches gilt während der Brutzeit in den Wäldern.
- (4) Halter von Raubtieren wildlebender Art, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft oder Gift Personen gefährden können, haben diesen Sachverhalt der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Tierführer haben den durch ihre Tiere verursachten Kot sofort zu beseitigen.
- (2) Der Tierhalter bzw. der Tierführer hat Hilfsmittel (z. B. Tüten, Schachteln) zur Aufnahme und den Transport von Tierkot mitzuführen und auf Verlangen der Ortpolizeibehörde vorzuweisen.

§ 6 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten, Waschbären und weiteren Schädlingen

- (1) Es sind Vorkehrungen zu treffen, die einen neuen Schädlingsbefall unmöglich machen oder diesen erschweren.
- (2) Sowohl die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften als auch deren tatsächliche Nutzer sind verpflichtet, den dort auftretenden Schädlingsbefall zu bekämpfen. Die Feststellung von Schädlingsbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Abfallstoffe (vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel) sind so zu lagern, dass kein Futterangebot für Schädlinge zur Verfügung stehen.
- (4) Gift als Vertilgungsmittel ist so auszulegen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden. Die Vertilgungsmittel dürfen im Freien oder in geschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht unbeaufsichtigt ausgelegt werden. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat enthalten und den Wirkstoff nennen sowie für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (5) Wer zur Bekämpfung von Schädlingen verpflichtet ist, hat der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Befalls und zur Überwachung das Betreten seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Mittel, Fallen etc. auf seinem Grundstück zu dulden.
- (6) Die allgemein angeordnete Schädlingsbekämpfung kann einem oder mehreren Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach Abs. 1 Verpflichteten zu tragen.
- (7) Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.
- (8) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Schädlingsbekämpfung durch die nach § 6 Verpflichteten für das Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Bekämpfung durchzuführen ist.

§ 7 Verschmutzungen

Es ist verboten, Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien, Flüssigkeiten und sonstige Kleinabfälle zu verschmutzen.

§ 8 Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Reinigungsvorgänge, dazu gehört auch das Waschen von Fahrzeugen, bei denen umweltgefährdende Stoffe in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.
- (2) Der Ölwechsel ist auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Reifenwechsel.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann den Verursacher bzw. den Veranlasser solcher unbefugter Handlungen zur Beseitigung entstandener Verunreinigungen auf eigene Kosten verpflichten.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 9 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatz 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, ist diese vor Ausnahmeerteilung der Ortspolizeibehörde vorzulegen.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regel unberührt.

§ 10 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)

- (1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) ist im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember nur nach Erteilung der Erlaubnis durch die Ortspolizeibehörde zulässig. Für die Gemeinde Hartmannsdorf ist die Erteilung einer Erlaubnis gemäß Gemeinderatsbeschluss Nr.: 195-38/2012 vom 26.06.2012 ausgeschlossen.
- (2) Erlaubnisinhaber nach §§ 7 und 20 Sprengstoffgesetz, die infolge ihrer Sachkunde über die nötigen Fähigkeiten zur Einschätzung der von Feuerwerken ausgehenden Gefährdungen und Belästigungen verfügen, sind von der Regelung nach Abs. 1 nicht betroffen.

§ 11 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Beschallungsanlagen, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, die behördlich genehmigt sind, Kundgebungen, Märkten, Messen im Freien und Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 12 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 13 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, dürfen ausschließlich gemäß der jeweiligen Benutzungsordnung genutzt werden. Die Benutzungsordnung hängt an dem jeweiligen Sport- und Kinderspielplatz öffentlich aus.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen organisierter Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Vereine sowie für den Trainingsbetrieb.
- (3) Die Ortschaftsbehörde kann für bestimmte Sport- und Spielstätten etwas anderes bestimmen.

§ 14 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr (sonstige Ruhezeit) nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä..
- (2) Unter die Verbote des Abs.1 fallen nicht:
 - a) geräuschvolle Arbeiten oder Beeinträchtigungen gewerblicher oder forst- und landwirtschaftlicher Art;
 - b) Umzüge, Märkte, Stadtfeste u. ä.

§ 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist untersagt, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Sperrmüll und sonstige zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände dürfen nicht früher

als einen Tag vor dem Entsorgungstermin im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, nicht entsorgte Gegenstände sind spätestens einen Tag danach unverzüglich vom Verursacher zu entfernen.

- (5) Behälter, Tonnen und Ablagerungen dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen.

Abschnitt 4 – Anbringen von Hausnummern und Briefkästen

§ 16 Hausnummern und Briefkästen

- (1) Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sind die Hausnummern am Grundstückszugang anzubringen.
- (3) Die Hauseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre Gebäude mit einem Briefkasten oder anderen der Zustellung von Postsendungen dienenden Behältnissen zu versehen und diese spätestens eine Woche nach Zuzug zu beschriften.
- (4) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 5 – Öffentliche Beeinträchtigungen, weitere Ordnungsvorschriften

§ 17 Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen von Feuer im Freien ist ohne eine Erlaubnis der Ortpolizeibehörde verboten.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill- und Wärmefeuern in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Geräten mit einem Durchmesser von jeweils max. 1,50 m mit trockenem, unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichem Grillmaterial. Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.
- (3) Lagerfeuer auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums (z. B. Ostern, Walpurgis etc.) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ortpolizeibehörde. Die Erlaubnis ist zwei Wochen vor dem Abbrenntag durch den Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten. In Kleingartenanlagen ist mit der Antragstellung des Vorstandes für offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums

zugleich die Zustimmung des Grundstückseigentümers gegeben. Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abbrenntag mitzuführen.

- (4) Bei anderen Lagerfeuern im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise die Erlaubnis erteilen.
- (5) Das Abbrennen kann mit Auflagen verbunden werden und ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

§ 18 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Äste und Zweige müssen bei einem Seitenabstand von mindestens 0,5 m vom Straßenrand, über Bürgersteigen, sonstigen Gehwegen oder Radwegen mindestens 2,5 m, über Fahrbahnen mindestens 4,5 m vom Erdboden entfernt sein.
- (2) Es ist verboten, städtische Pflanzkübel in ihrem Standort zu verändern, Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen bzw. Abfall einzuwerfen.

§ 19 Notdurft

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt die Notdurft zu verrichten.

§ 20 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Eigentümer oder Besitzer haben Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden unverzüglich zu beseitigen bzw. eine Beseitigung zu veranlassen. Die entsprechenden Straßenreinigungspflichten ergeben sich aus den jeweiligen gültigen Satzungen.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (GVBl. S. 724) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 Abs.1 Flächen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, Graffiti aufbringt und Banner anbringt, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Flächen mit Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen versieht bzw. Bemalen, Besprühen, Beschriften oder Beschmieren von Flächen durch andere veranlasst;
 3. entgegen § 4 Abs.1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
 5. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Hunde an einer Leine führt werden;

6. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten von gefährlichen Tieren der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
7. entgegen § 5 Abs. 1 Tierkot nicht unverzüglich beseitigt;
8. entgegen § 5 Abs. 2 keine Hilfsmittel zur Aufnahme mitführt und vorweisen kann;
9. die in § 6 vorgeschriebenen vorbeugenden Maßnahmen gegen den Befall nicht trifft;
10. entgegen § 6 Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Schädlingsbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt oder keine Schädlingsbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis der Befall beseitigt ist;
11. entgegen § 6 Abs.4 Bekämpfungsmittel falsch anwendet, Ködermittel unverdeckt auslegt oder Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste nach Beendigung der Bekämpfung nicht ordnungsgemäß beseitigt und entsorgt; Warnzettel nicht oder nicht auffallend anbringt oder unvollständig ausfüllt;
12. als Verpflichteter entgegen § 6 Abs. 5 der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Schädlingsbefalls und zur Überwachung der Schädlingsbekämpfung das Betreten seines Grundstückes nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 6 allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet;
13. entgegen § 7 Flächen im Sinne von § 2 durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien, Flüssigkeiten und sonstige Kleinabfälle verschmutzt;
14. entgegen § 8 Abs. 1 Reinigungsvorgänge durchführt;
15. entgegen § 8 Abs. 2 Ölwechsel durchführt;
16. entgegen § 9 Abs.1 Handlungen begeht, die die Nachtruhe stören;
17. entgegen § 10 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ein Feuerwerk abbrennt;
18. entgegen § 11 Abs. 1 Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente u.a. so betreibt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
19. entgegen § 12 Abs. 1 Lärm aus Veranstaltungen zulässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
20. entgegen § 13 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten Sport- und Spielstätten benutzt;
21. entgegen § 14 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten in einer Zeit durchführt; die die Ruhe anderer unzumutbar stören,
22. entgegen § 15 Abs. 1 Wertstoffcontainer an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
23. entgegen § 15 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe usw. auf oder neben die Container stellt oder legt;
24. entgegen § 15 Abs. 3 größere Abfallmengen und Abfälle die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
25. entgegen § 15 Abs. 4 Sperrmüll und sonstige zur Entsorgung vorgesehenen Gegenstände und sonstige Abfälle einen Tag vor dem Entsorgungstermin im öffentlichen Verkehrsraum abstellt und nicht entsorgte Gegenstände spätestens einen Tag danach unverzüglich vom Verursacher zu entfernen.
26. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
27. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche oder unvollständige Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt;
28. entgegen § 16 Abs. 3 nicht spätestens eine Woche nach Zuzug einen Briefkasten oder anderes der Zustellung dienendes Behältnis beschriftet und am Gebäude anbringt;
29. entgegen § 17 Abs.1 Feuer abbrennt; obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt;
30. entgegen § 17 Abs. 2 für die von der Ortspolizeibehörde genehmigten oder genehmigungsfreien Feuer Brennmaterialien einsetzt bzw. die Allgemeinheit oder Nachbarschaft unzumutbar belästigt;
31. entgegen § 17 Abs. 3 nicht die schriftliche Erlaubnis einholt oder die Erlaubnis am Abbrenntag nicht mit sich führt.

32. entgegen § 18 Abs. 1 durch Anpflanzungen die Verkehrssicherheit gefährdet;
 33. entgegen § 18 Abs. 2 städtische Pflanzkübel in ihrem Standort verändert, Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, beschädigt bzw. Abfall einwirft;
 34. entgegen § 19 seine Notdurft verrichtet;
 35. entgegen § 20 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt bzw. eine Beseitigung veranlasst;
- (2) Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehörden Gesetzes (SächsPBG) und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens fünftausend Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 11.02.2014 außer Kraft.

Kirchberg, den

D. Obst
Bürgermeisterin und Gemeinschaftsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

Gegenüberstellung Alt >< Neu

bisher	wird ersetzt durch:
§ 1 Geltungsbereich	
Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld.	(1) Diese Polizeiverordnung gilt für alle gewidmeten Flächen der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld.
	(2) Die Vorschriften der Bundes- und Landesgesetze und die dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Infektionsschutzgesetz, das Waffengesetz, das Sprengstoffgesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Bundesnaturschutzgesetz, das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, die Bundesartenschutzverordnung, die Straßenverkehrsordnung, die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, das Sächsische Landesjagdgesetz, das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, die Sächsische Bauordnung, das Sächsische Straßengesetz, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, das Sächsische Naturschutzgesetz, das Sächsische Wassergesetz, die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen, die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt.
§ 2 Begriffsbestimmung	
(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet	(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Brücken, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Geländer und Lärmschutzanlagen, Marktplätze, öffentliche Plätze, Haltestellenbuchten, Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleich laufen (unselbständige Rad- und Gehwege);
(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören 1. der Straßenkörper; das sind insbesondere a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel,	(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugänglich, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

<p>Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;</p> <p>b) die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleich laufen (unselbständige Rad- und Gehwege);</p> <p>2. der Luftraum über dem Straßenkörper;</p> <p>3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen, und die Bepflanzung;</p> <p>4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lagerhöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.</p>	<p>dienen. Sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.</p>
<p>(3) Anlagen sind:</p> <p>a) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, welche allgemein zugänglich sind, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.</p> <p>Hierzu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> - öffentlich zugängliche Wälder und Fluren - Wanderwege - Verkehrsgrünanlagen - allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sportanlagen - Brunnenanlagen 	<p>(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Brunnen, Beleuchtungsmasten, Pfosten, Verkehrszeichen- und Einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen und die Bepflanzung.</p>
	<p>(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.</p>

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2**
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7
- TOP 8
- TOP 9

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen, Aufbringen von Graffiti und Anbringen von Bannern	
<p>(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.</p>	<p>(1) Es ist verboten, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen, Bäume und Pflanzen und sonstige bauliche Anlagen unbefugt</p> <p>a) zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder zu beschmieren, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;</p> <p>b) mit Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen. Die Ortspolizeibehörde kann dem Verursacher bzw. dem Veranlasser solcher unbefugter Handlungen zur Beseitigung auf eigene Kosten verpflichten.</p>
<p>(2) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt</p>	<p>(2) Weitere Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot kann die Ortspolizei-behörde zulassen. Dabei dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen; insbesondere ist zu gewährleisten, dass das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt bzw. die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gefährdet wird.</p>
§ 4 Tierhaltung	
<p>(1) Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.</p> <p>(2) In Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen, Marktbereichen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.</p> <p>(3) Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft oder Gift Personen gefährden können, haben diesen Sachverhalt der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(4) Hundeführer haben die Hundesteuermarke mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	<p>(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.</p> <p>(2) Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Person frei herumlaufen. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.</p> <p>(3) In Grün- und Erholungsanlagen, bei Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an einer Leine führen. Gleiches gilt während der Brutzeit in den Wäldern.</p> <p>(4) Halter von Raubtieren wildlebender Art, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft oder Gift Personen gefährden können, haben diesen Sachverhalt der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.</p>
§ 5 Verunreinigung durch Tiere	
<p>(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, durch ihre Tiere zu verunreinigen.</p>	<p>(1) Tierführer haben den durch ihre Tiere verursachten Kot sofort zu beseitigen</p>
<p>(2) Tierhalter bzw. -führer haben ihr Tier von öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen fernzuhalten.</p>	<p>(2) Der Tierhalter bzw. der Tierführer hat Hilfsmittel (z. B. Tüten, Schachteln) zur Aufnahme und den Transport von Tierkot mitzuführen und auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.</p>
<p>(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern sofort zu beseitigen. Geeignete Behältnisse zur Aufnahme der Verunreinigungen sind mitzuführen</p>	<p>(3) entfällt</p>

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TOP 7
TOP 8
TOP 9

§ 6 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten, Waschbären und weiteren Schädlingen	
neuer Paragraph	<p>(1) Es sind Vorkehrungen zu treffen, die einen neuen Schädlingsbefall unmöglich machen oder diesen erschweren.</p> <p>(2) Sowohl die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften als auch deren tatsächliche Nutzer sind verpflichtet, den dort auftretenden Schädlingsbefall zu bekämpfen. Die Feststellung von Schädlingsbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Abfallstoffe (vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel) sind so zu lagern, dass kein Futterangebot für Schädlinge zur Verfügung stehen.</p> <p>(4) Gift als Vertilgungsmittel ist so auszulegen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden. Die Vertilgungsmittel dürfen im Freien oder in geschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht unbeaufsichtigt ausgelegt werden. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat enthalten und den Wirkstoff nennen sowie für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.</p> <p>(5) Wer zur Bekämpfung von Schädlingen verpflichtet ist, hat der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Befalls und zur Überwachung das Betreten seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Mittel, Fallen etc. auf seinem Grundstück zu dulden.</p> <p>(6) Die allgemein angeordnete Schädlingsbekämpfung kann einem oder mehreren Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach Abs. 1 Verpflichteten zu tragen.</p> <p>(7) Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.</p> <p>(8) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Schädlingsbekämpfung durch die nach § 6 Verpflichteten für das Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Bekämpfung durchzuführen ist.</p>
§ 7 (alt § 6) Verschmutzungen	
Es ist verboten Flächen i.S.d. § 2 durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien oder sonstige Kleinabfälle zu verschmutzen.	Es ist verboten Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung durch Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien, Flüssigkeiten und sonstige Kleinabfälle zu verschmutzen.

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2**
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7
- TOP 8
- TOP 9

§ 8 Waschen und Reparieren von Fahrzeugen	
neuer Paragraph	<p>(1) Reinigungsvorgänge, dazu gehört auch das Waschen von Fahrzeugen, bei denen umweltgefährdende Stoffe in die Kanalisation, das Grundwasser und das Erdreich gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten.</p> <p>(2) Der Ölwechsel ist auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Reifenwechsel.</p> <p>(3) Die Ortpolizeibehörde kann den Verursacher bzw. den Veranlasser solcher unbefugter Handlungen zur Beseitigung entstandener Verunreinigungen auf eigene Kosten verpflichten.</p>
§ 9 (alt § 7) Schutz der Nachtruhe	
§ 10 (alt § 13) Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)	
§ 11 (alt § 8) Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.	
(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.	(1) Beschallungsanlagen , Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
(2) Abs. 1 gilt nicht: a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen	(2) Abs. 1 gilt nicht: a) bei Umzügen, die behördlich genehmigt sind , Kundgebungen, Märkten, Messen im Freien und Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
§ 12 (alt § 9) Lärm aus Veranstaltungsstätten	
1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm über den gesetzlich zulässigen Wert hinaus nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten	(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden . Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
§ 13 (alt § 10) Benutzung von Sport- und Spielstätten	
(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.	(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, dürfen ausschließlich gemäß der jeweiligen Benutzungsordnung genutzt werden. Die Benutzungsordnung hängt an dem jeweiligen Sport- und Kinderspielplatz öffentlich aus.
2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen organisierter Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.	(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen organisierter Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten und Vereine sowie für den Trainingsbetrieb.
(3) nicht vorhanden	(3) Die Ortpolizeibehörde kann für bestimmte Sport- und Spielstätten etwas anderen bestimmen.
§ 14 (alt § 11) Haus- und Gartenarbeiten	
§ 15 (alt § 12) Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut	
(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das	(3) Es ist untersagt , größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das

Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt	Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
(4) nicht vorhanden	(4) Sperrmüll und sonstige zur Entsorgung vorgesehene Gegenstände dürfen nicht früher als einen Tag vor dem Entsorgungstermin im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, nicht entsorgte Gegenstände sind spätestens einen Tag danach unverzüglich vom Verursacher zu entfernen.
(5) nicht vorhanden	(5) Behälter, Tonnen und Ablagerungen dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen.
§ 16 (alt § 14) Hausnummern und Briefkästen	
Absatz neu eingefügt Absatz 3 (alt) ist jetzt Absatz 4 (neu)	(3) Die Hauseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre Gebäude mit einem Briefkasten oder anderen der Zustellung von Postsendungen dienenden Behältnissen zu versehen und diese spätestens eine Woche nach Zuzug zu beschriften.
	(4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
§ 17 (alt § 15) Abbrennen offener Feuer	
<p>(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern (z.B. Brauchtumsfeuer) ist eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.</p> <p>(2) Das Abbrennen kann mit Auflagen verbunden werden und ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.</p> <p>(3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Grillgeräten mit trockenem, unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterial. Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.</p> <p>(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschenden Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.</p>	<p>(1) Das Abbrennen von Feuer im Freien ist ohne eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.</p> <p>(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch, Grill und Wärmefeuern in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Geräten mit einem Durchmesser von jeweils max. 1,50 m mit trockenem, unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterial. Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.</p> <p>(3) Lagerfeuer auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums (z. B. Ostern, Walpurgis etc.) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist zwei Wochen vor dem Abbrenntag durch den Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten. In Kleingartenanlagen ist mit der Antragstellung des Vorstandes für offene Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums zugleich die Zustimmung des Grundstückseigentümers gegeben. Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abbrenntag mitzuführen.</p> <p>(4) Bei anderen Lagerfeuern im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise die Erlaubnis erteilen.</p> <p>(5) Das Abbrennen kann mit Auflagen verbunden werden und ist zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.</p>

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7
- TOP 8
- TOP 9

§ 18 (alt § 16) Anpflanzungen	
Anpflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Äste und Zweige müssen bei einem Seitenabstand von mindestens 0,5 m vom Straßenrand, über Bürgersteigen, sonstigen Gehwegen oder Radwegen mindestens 2,5 m, über Fahrbahnen mindestens 4,5 m vom Erdboden entfernt sein	(1) Anpflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Äste und Zweige müssen bei einem Seitenabstand von mindestens 0,5 m vom Straßenrand, über Bürgersteigen, sonstigen Gehwegen oder Radwegen mindestens 2,5 m, über Fahrbahnen mindestens 4,5 m vom Erdboden entfernt sein.
nicht vorhanden	(2) Es ist verboten, städtische Pflanzkübel in ihrem Standort zu verändern, Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen bzw. Abfall einzuwerfen.
§ 20 (alt § 18) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden	
Eigentümer oder sonst über Gebäude Verfügungsberechtigte haben Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden unverzüglich zu beseitigen. bzw. eine Beseitigung zu veranlassen.	Eigentümer oder Besitzer haben Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden unverzüglich zu beseitigen bzw. eine Beseitigung zu veranlassen. Die entsprechende Straßenreinigungspflichten ergeben sich aus den jeweiligen gültigen Satzungen.

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2**
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7
- TOP 8
- TOP 9



TOP 3 - Vorbereitende Maßnahmen für den Verkauf von Grundstücken

Beschlussvorlage (Seite 30)

Anlage 1 (Seite 31)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP ³
Kirchberg, d. 24.01.2025

**An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss**

**Vorbereitende Maßnahmen für den Kauf von Grundstücken (§ 89 SächsGemO)
hier: Vermessung von Teilflächen der Jacobstraße im Ortsteil Saupersdorf**

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des § 13 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) soll der Träger der Straßenbaulast das Eigentum an den der Straße dienenden Grundstücken erwerben. Befinden sich Straßengrundstücke dagegen noch im Privateigentum, so ist es Pflicht des Trägers der Straßenbaulast, innerhalb von 4 Jahren nach Antragstellung des bisherigen Eigentümers der Straßfläche, diese Flächen zu erwerben.

Dies betrifft auch Teile der als Ortsstraße öffentlich gewidmeten Jacobstraße in Saupersdorf, welche sich im privaten Eigentum angrenzender Grundstückseigentümer befinden.

Nach Antragstellung eines berechtigten Grundstückseigentümers vom 29.06.2022 hat die Stadt Kirchberg als Träger der Straßenbaulast nunmehr ein entsprechendes Angebot für die notwendige Vermessung eingeholt.

Es sollte vorgesehen werden, auch die verbleibenden Teile der Jacobstraße, welche sich im privaten Eigentum der Anlieger befinden, mit zu vermessen.

Vorteile dieser komplexen Vermessung sind Einspareffekte der Vermessungsleistungen, insbesondere hinsichtlich Gebührenreduzierung für die Vermessung langgestreckter Anlagen. Eine weitere Antragstellung auf Abkauf nach erfolgter Vermessung des Einzelflurstückes kann demnach nicht ausgeschlossen werden und würde weitere Vermessungskosten bedeuten.

Die Vermessungskosten betragen gem. der Kostenschätzung nach SächsVermKoVO

- für die Vermessung des Einzelflurstückes: ca. 3.400,00 €
- für die Vermessung der gesamten Jacobstraße: ca. 17.700,00 €

Die erforderlichen Maßnahmen zum vorgesehenen Erwerb der gewidmeten Flächen werden auf Grundlage der Beschlussfassung weiterführend veranlasst.

Die Kosten für die Vermessung der Jacobstraße sollen im Haushaltsplan 2025 mit eingeordnet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt die Erteilung von Aufträgen für die Vermessung der als Ortsstraße gewidmeten Teile der Jacobstraße in der Gemarkung Saupersdorf, wie in den als Anlagen beigefügten Flurkarten eingezeichnet.


D. Obst
Bürgermeisterin

Anlagen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Antrag rückständiger Grunderwerb vom 29.06.2022



Die Rote Linie sind die betroffenen Flurstücke für die Vermessung

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



TOP 4 - Veräußerung von Grundstücken

Beschlussvorlage (Seite 33)

Anlage 1 (Seite 35)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 4
Kirchberg, d. 24.01.2025

**An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss**

**Veräußerung von Grundstücken (§ 90 SächsGemO)
hier: Verkauf des Flurstückes - Nr. 263 der Gemarkung Burkersdorf**

Sachverhalt:

Im Eigentum der Stadt Kirchberg befindet sich das Flurstück 263 der Gemarkung Burkersdorf in Größe von 1120 m² (siehe Lageplan).

Mit den neuen Eigentümern des angrenzenden Flurstückes 262/a besteht seit dem 24.01.2022 ein Pachtvertrag zur Pflege des Flurstückes.

Diese hatten bereits im Jahr 2018 einen entsprechenden Kaufantrag über die Fläche des Flurstückes 263 gestellt. Da aber damals der Eigentumserwerb des angrenzenden Flurstückes 262/a noch nicht vollzogen war, wurde hierzu erstmal ein entsprechender Pachtvertrag geschlossen.

Das Flurstück ist hälftig überbaut mit einer Funkmaststation. Diese Überbauung ist allerdings erst bei der Prüfung der Gegebenheiten bezüglich des Kaufinteresses aufgefallen. Der Standort der Funkmaststation sollte eigentlich in kompletten Umfang lediglich auf dem benachbarten Flurstück 262/a erfolgen. Denn nur mit dem damaligen Eigentümer des Flurstückes 262/a und dem Landkreis Zwickau, als Betreiber der Funkstation, gibt es einen entsprechenden Nutzungsvertrag für die Errichtung der Funkmaststation. Im Luftbild ist die Überbauung der Anlage deutlich sichtbar.

Um dies nunmehr zu bereinigen, sollte der Verkauf der Fläche zur Zusammenführung der beiden Flurstücke an einen Eigentümer angestrebt werden.

Das Flurstück 263 der Gemarkung Burkersdorf benötigt die Stadt nicht zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben (§ 90 Abs. 1 SächsGemO), einer Veräußerung stehen daher Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegen.

Nach § 90 der Sächsischen Gemeindeordnung ist die Stadt allerdings stets verpflichtet, Vermögensgegenstände zum vollen Wert zu veräußern. Aufgrund der Lage (Außenbereich) und dem Ansetzen des vollen BRW des Flurstücks wurde von der Beauftragung eines Gutachtens abgesehen.

Entsprechend des aktuellen Bodenrichtwerttabelle beträgt hier der Wert pro Quadratmeter Grundstücksfläche 1,00 €. Der Kaufpreis würde sich somit für die 1120m² auf **1.120,00 €** belaufen.

Alle weiteren mit dem Verkauf entstehenden Kosten, u. a. Notar- und Grundbuchkosten, sind durch die Erwerber zu tragen.

Durch die Antragsteller wurde mit Schreiben vom 09.12.2024 schriftlich bestätigt, dass sie dem Erwerb zum o. g. Kaufpreis zzgl. aller Nebenkosten zustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt die Veräußerung des Flurstückes Nr. 263 der Gemarkung Burkersdorf in Größe von 1120 m²

Der Kaufpreis beträgt hier 1,00 €/m², somit 1.120,00 €. Alle weiteren Kosten, die mit dem Verkauf des Grundstückes entstehen, u. a. Notar- und Grundbuchkosten, sind durch die Erwerber zu tragen.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

- Lageplan

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Anlage 1

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

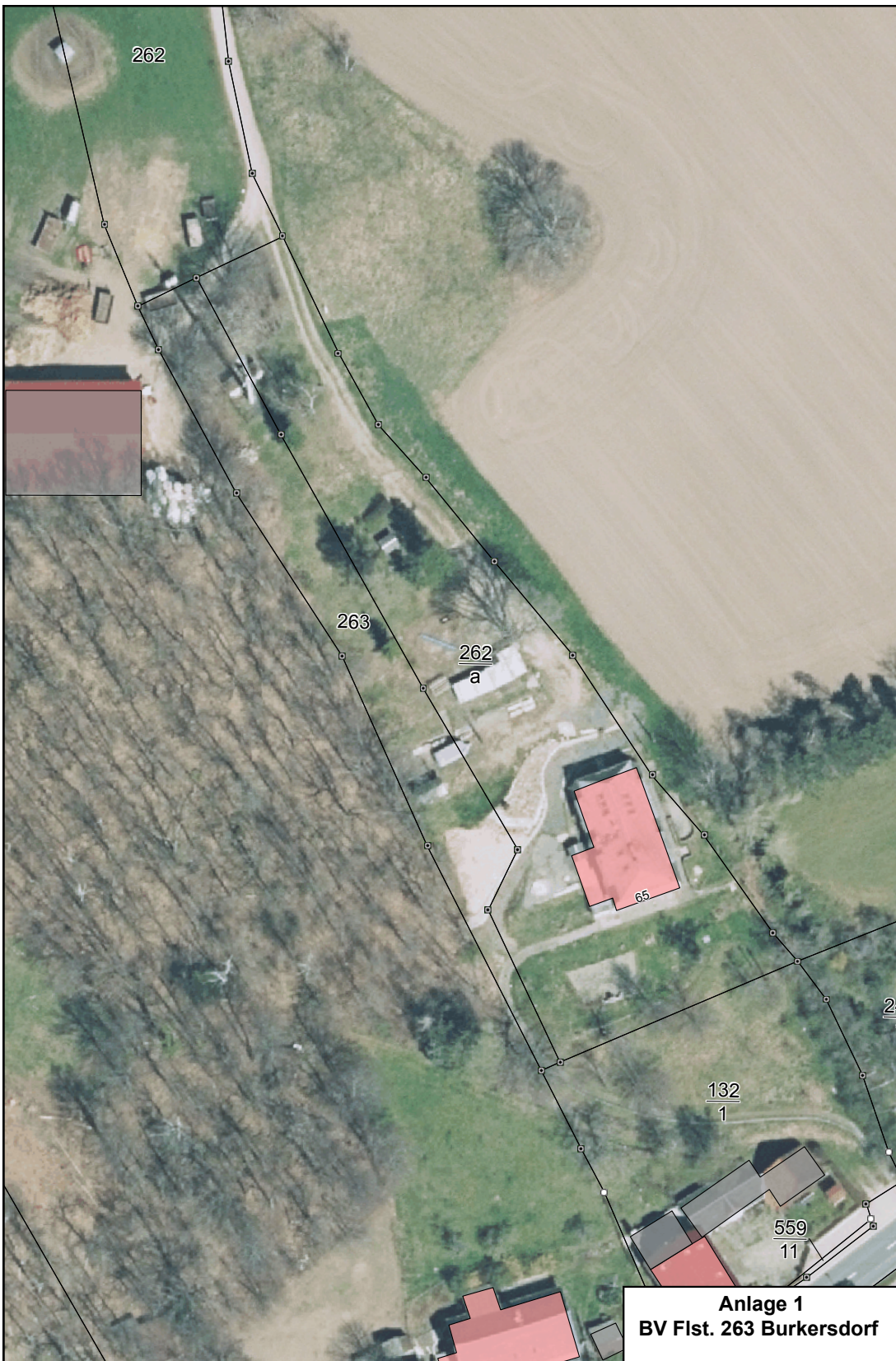
TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



Stadtverwaltung Kirchberg

Dienstag, 10. Dezember 2024 10:37 Uhr MEZ, Oettel, Linda



TOP 5 - Annahme von Spenden ...

Beschlussvorlage (Seite 37)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 5
Kirchberg, d. 24.01.2025

**An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss**

Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 wurde an den § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung folgender Absatz 5 angefügt.

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss in öffentlicher Sitzung.

Als Anlage ist eine Aufstellung beigefügt, in der die im Zeitraum Dezember 2024 bis Januar 2025 erhaltenen Geld- und Sachspenden einzeln aufgegliedert sind.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt, Geld- und Sachspenden im Wert von insgesamt 200,00 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen öffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



TOP 7 - 1. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025
- nichtöffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



TOP 8 - Informationsvorlage zum Entwurf einer
Fraktionsfinanzierungssatzung - nichtöffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9



TOP 9 - Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TOP 8

TOP 9